

Ordnung

über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO)

Vom 22. April 2007 (ABl. 2007 S. A 89)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
	1		<i>Berichtigung</i>	24.01.2008	ABl. 2008 S. A 14
1.	5	geändert	Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (Art. 4)	15.11.2015	ABl. 2015 S. A 258
2.	1, 16	geändert	Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeindebünden, Kirchengemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen (Art. 3)	16.04.2018	ABl. 2018 S. A 110
3.	1, 12	geändert	Kirchengesetz zur Einführung von festen Berufungsplätzen für Jugendvertreter in Kirchenvorständen und Kirchenbezirkssynoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 1)	19.11.2018	ABl. 2018 S. A 249
4.	5	geändert	Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Wählbarkeit in Gremien der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 4)	18.11.2018	ABl. 2018 S. A 250

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	<u>Fassung bis 31.12.2019:</u>	Bildung und Zusammensetzung	2
§ 1	<u>Fassung ab 1.1.2020:</u>	Bildung und Zusammensetzung	2
§ 2		Ortsgesetz	3
§ 3		Amtszeit	4
§ 4		Wahlberechtigung	4
§ 5	<u>Fassung bis 31.12.2019:</u>	Wählbarkeit	5
§ 5	<u>Fassung ab 1.1.2020:</u>	Wählbarkeit	5
§ 6		Wählerliste	5
§ 7		Wahlvorschläge und Kandidatenliste	6
§ 8		Prüfung der Wahlvorschläge	7
§ 9		Stimmbezirke	7
§ 10		Wahlvorgang und Wahlergebnis	8
§ 11		Briefwahl	8
§ 12	<u>Fassung bis 31.12.2019:</u>	Berufung	10
§ 12	<u>Fassung ab 1.1.2020:</u>	Berufung	10
§ 13		Einspruch	11
§ 14		Prüfung durch das Regionalkirchenamt	11
§ 15		Einführung	12

*
nichtamtlich

1.3.2 KirchenvorstandsbildungsO

§ 16 Bestellung von Kirchenvorstehern und Aufhebung der Kirchengemeinde.....	12
§ 17 Ersatzberufung	13
§ 18 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen.....	13

§ 1

Fassung bis 31.12.2019:

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Kirchenvorstand wird durch Wahl und Berufung von Kirchengemeindegliedern (Kirchenvorstehern) gebildet. Mitglieder von Amts wegen sind die Pfarrer der Kirchengemeinde oder ihre ständigen Vertreter.

(2) Dem Kirchenvorstand müssen mindestens fünf und dürfen höchstens 16 Kirchenvorsteher angehören. Die Anzahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Anzahl der Kirchengemeindeglieder und beträgt in Kirchengemeinden

- bis zu 600 Kirchengemeindegliedern 5 bis 9 Kirchenvorsteher,
- bis zu 1.800 Kirchengemeindegliedern 7 bis 11 Kirchenvorsteher,
- mehr als 1.800 Kirchengemeindeglieder 9 bis 16 Kirchenvorsteher.

Für Kirchspiele gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes zu erhöhen ist, nicht jedoch über 16 Kirchenvorsteher hinaus.

(3) Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden.

(4) Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchengemeinde tätig, so entscheidet der Kirchenvorstand nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil.

(5) Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchengemeinde angestellt ist.

§ 1

Fassung ab 1.1.2020:

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Kirchenvorstand wird durch Wahl und Berufung von Kirchengemeindegliedern (Kirchenvorstehern) gebildet. Sowohl bei der Aufstellung zur Wahl

als auch bei der Berufung von Kirchgemeindegliedern ist auf eine geschlechtergerechte Auswahl zu achten. Mitglieder von Amts wegen sind die Pfarrer der Kirchgemeinde oder ihre ständigen Vertreter.

(2) Dem Kirchenvorstand müssen mindestens fünf und dürfen höchstens 16 Kirchenvorsteher angehören. Die Anzahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Anzahl der Kirchgemeindeglieder und beträgt in Kirchgemeinden

- bis zu 600 Kirchgemeindegliedern 5 bis 9 Kirchenvorsteher,
- bis zu 1.800 Kirchgemeindegliedern 7 bis 11 Kirchenvorsteher,
- mehr als 1.800 Kirchgemeindeglieder 9 bis 16 Kirchenvorsteher.

Für Kirchspiele gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kirchgemeindestrukturgesetzes zu erhöhen ist, nicht jedoch über 16 Kirchenvorsteher hinaus.

(3) Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden.

(4) Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchgemeinde tätig, so entscheidet der Kirchenvorstand nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil.

(5) Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist.

§ 2

Ortsgesetz

(1) Der Kirchenvorstand hat in einem Ortsgesetz festzulegen, wie viele Kirchenvorsteher zu wählen und wie viele zu berufen sind. Er kann in diesem Ortsgesetz weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung und die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes treffen. Der Kirchenvorstand kann auch im Ortsgesetz berücksichtigen, dass die zur Kirchgemeinde gehörenden Kirchgemeindeteile mit Kirchenvorstehern im Kirchenvorstand vertreten sind.

(2) Die Bestimmungen des Ortsgesetzes müssen mit dieser Ordnung übereinstimmen.

1.3.2 KirchenvorstandsbildungsO

(3) Vor jeder allgemeinen Neubildung muss der Kirchenvorstand überprüfen, ob das geltende Ortsgesetz noch angemessen ist oder verändert werden soll. Das Regionalkirchenamt berät bei der Neufassung des Ortsgesetzes und bestätigt es. Änderungen des Ortsgesetzes können nur dann bestätigt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr der jeweiligen allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche liegt. Satz 3 gilt nicht für Kirchspielbildungen oder -veränderungen oder Kirchengemeindevereinigungen.

§ 3

Amtszeit

- (1) Der Kirchenvorstand wird aller sechs Jahre neu gebildet.
- (2) Den Wahltag und den Tag der Einführung bestimmt das Landeskirchenamt.
- (3) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Kirchenvorstand. Er kann die Aufgaben nach dieser Ordnung einem Wahlausschuss übertragen.
- (4) Mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.
- (5) Legt ein Kirchenvorsteher sein Amt nieder, endet die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand mit Zugang der Erklärung beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Im Falle des § 1 Abs. 5 endet die Mitgliedschaft mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, wenn dem Kirchenvorstand bereits ein Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 5 angehört. Im Falle des § 22 KGO endet die Amtszeit mit Zugang des Beschlusses beim Regionalkirchenamt.

§ 4

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind Kirchengemeindeglieder,

1. die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. die das Wahlrecht nach kirchlicher Ordnung besitzen,
3. die in der Wählerliste verzeichnet sind.

§ 5

Fassung bis 31.12.2019:

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag
1. wahlberechtigt sind, die Voraussetzungen für die Übernahme kirchlicher Ämter erfüllen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 3. weder ordiniert sind noch als Theologen nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung im Probendienst stehen und
 4. nicht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung stehen.
- (2) Entsprechendes gilt für die Berufung von Kirchenvorstehern.

§ 5

Fassung ab 1.1.2020:

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag
1. wahlberechtigt sind, die Voraussetzungen für die Übernahme kirchlicher Ämter erfüllen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. weder ordiniert sind noch als Theologen nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung im Probendienst stehen und
 3. nicht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung stehen.
- (2) Entsprechendes gilt für die Berufung von Kirchenvorstehern.

§ 6

Wählerliste

- (1) In die Wählerliste sind alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder einzutragen.
- (2) Zur Vorbereitung der Wählerliste dient das Kirchgemeindegliederverzeichnis. Es ist vor der Neubildung zu überprüfen und erforderlichenfalls auf den aktuellen Stand zu bringen. Die Wahlberechtigung der Kirchgemeindeglieder ist besonders zu kennzeichnen.
- (3) Aus der Wählerliste müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:
1. Familien- und Vornamen,

1.3.2 Kirchenvorstandsbildung

2. Geburtsdatum,

3. Anschrift.

(4) Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltag für mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Auch außerhalb dieses Zeitraumes kann bis zur Schließung der Wählerliste Einsicht genommen werden. Der Beginn der Auslegungsfrist wird in den Gemeinden abgekündigt. Dabei sind die Kirchgemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in die Wählerliste hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob die Wählerliste richtig und vollständig erstellt worden ist.

(5) Die Wählerliste ist eine Woche vor dem Wahltag zu schließen. Änderungen der Wählerliste nach ihrer Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten, die Streichung von Personen aufgrund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenglieder- oder -übertritt oder aufgrund erledigter Einsprüche.

(6) Mit Schließung der Wählerliste gelten die eingetragenen Personen als wahlberechtigt.

§ 7

Wahlvorschläge und Kandidatenliste

(1) Die Kirchgemeindeglieder sind rechtzeitig aufzufordern, Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor dem allgemeinen Wahltag einzureichen.

(2) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchgemeindegliedern unterschrieben sein. In ihnen sind die Vorgeschlagenen mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift zu benennen.

(3) Vorgeschlagen und berufen werden darf nur, wer sich bereit erklärt hat, das vorgeschriebene Gelöbnis als Kirchenvorsteher abzulegen.

(4) Der Kirchenvorstand stellt die Kandidatenliste zusammen. Sie soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(5) Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen, insbesondere dann, wenn in den eingereichten Wahlvorschlägen die soziale Struktur und die Ortsteile der Kirchgemeinde nicht genügend berücksichtigt sind. Er ist hierzu verpflichtet, wenn keine oder nicht ausreichende Wahlvorschläge eingereicht werden.

(6) Die Kandidatenliste ist der Kirchengemeinde bekannt zu geben. Die Kandidaten sind in einer Gemeindeveranstaltung vorzustellen.

§ 8

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Frist prüft der Kirchenvorstand, ob die genannten Kirchengemeindeglieder wählbar sind. Formale Mängel und Hindernisse, die der Wahl der Vorgeschlagenen im Wege stehen, sollen nach Möglichkeit behoben werden.

(2) Der Kirchenvorstand trifft die erforderlichen Feststellungen und streicht die Namen der nicht wählbaren Kirchengemeindeglieder. Er teilt den Kirchengemeindegliedern, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, den Grund der Streichung mit.

§ 9

Stimmbezirke

(1) Kirchengemeinden mit einem räumlich weit auseinander liegenden oder örtlich gegliederten Wahlgebiet können durch Ortsgesetz in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

(2) In den Stimmbezirken kann nach Maßgabe des Ortsgesetzes mit einer einheitlichen Kandidatenliste oder mit einer nach Stimmbezirken gegliederten Kandidatenliste gewählt werden. Für jeden Stimmbezirk sind eine Wählerliste zu erstellen und ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgaben des Kirchenvorstandes während der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung übernimmt.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in die Wählerliste eingetragen sein. Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der dem Kirchenvorstand angehören soll.

1.3.2 KirchenvorstandsbildungsO

§ 10

Wahlvorgang und Wahlergebnis

- (1) Die Wahlberechtigten sind einzuladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Orte und Zeiten der Wahlmöglichkeiten sind wiederholt bekannt zu geben.
- (2) Die Wahlberechtigten haben geheim und persönlich mittels eines vom Kirchenvorstand hergestellten Stimmzettels zu wählen, der alphabetisch geordnet die Kandidaten und die Angabe enthalten muss, wie viele Kandidaten zu wählen sind. Höchstens so viele dürfen angekreuzt werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne und wird vom Kirchenvorstand in der Wählerliste vermerkt.
- (3) Die Stimmenzählung erfolgt im Anschluss an die Wahlhandlung. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses kann jedes Kirchengemeindeglied anwesend sein. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei mehreren Kandidaten gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 oder § 1 Abs. 5 ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
 2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält,
 5. keine Kennzeichnung enthält.
- (5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (6) Über den Wahlvorgang und die Ermittlung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zweifach anzufertigen.
- (7) Das Wahlergebnis ist der Kirchengemeinde im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 11

Briefwahl

- (1) Am Wahltag verhinderte Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Wahltag mündlich oder

schriftlich beim Kirchenvorstand die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen.

(2) Der Wahlschein hat die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Antragstellers in die Wählerliste und eine vom Antragsteller abzugebende Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels zu enthalten. Er ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(3) Jedem Antragsteller sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Die Ausstellung der Wahlscheine ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Wahlbriefe können bis zu Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ausgehändigt werden. Die Wahlbriefe müssen verschlossen sein und

1. den Briefwahlschein sowie
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel

enthalten.

(5) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat vor dem Ende des Wahlvorganges die vorliegenden Wahlbriefe zu öffnen und diesen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen. Nach Vermerk der Namen der Briefwähler in der Wählerliste hat er die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

(6) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten, insbesondere die Versicherung nach § 11 Abs. 2 nicht abgegeben wurde,
2. sie erst nach Abschluss des Wahlvorganges eingegangen sind,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.

Ungültige Wahlbriefe sind auszusondern und in der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 6 festzuhalten.

(7) Auf die den Wahlberechtigten zustehende Möglichkeit, bei Verhinderung am Wahltag das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben zu können, ist in den

1.3.2 KirchenvorstandsbildungsO

Einladungen und Bekanntgaben gemäß § 10 Abs. 1 hinzuweisen. Dabei ist das für die Briefwahl zu beachtende Verfahren zu erläutern.

§ 12

Fassung bis 31.12.2019:

Berufung

- (1) Spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist von den gewählten Kirchenvorstehern und den von Amts wegen zum Kirchenvorstand gehörenden Pfarrern durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln die Berufung vorzunehmen. Bei der Berufung ist die Vielgestaltigkeit des Lebens und der Aufgaben der Kirchgemeinde zu berücksichtigen.
- (2) Durch Festlegung im Ortsgesetz kann Gemeindegruppen ein Vorschlagsrecht für die Berufung eingeräumt werden.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Kirchgemeinde im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12

Fassung ab 1.1.2020:

Berufung

- (1) Spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist von den gewählten Kirchenvorstehern und den von Amts wegen zum Kirchenvorstand gehörenden Pfarrern durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln die Berufung vorzunehmen. Bei der Berufung ist die Vielgestaltigkeit des Lebens und der Aufgaben der Kirchgemeinde zu berücksichtigen.
- (2) Einer der Berufungsplätze ist für eine die Jugend vertretende Person im Alter von 16 bis 27 Jahren vorzusehen, sofern sich unter den gewählten Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person zwischen 18 und 27 Jahren befindet. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, ist das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber für eine Mitarbeit im Kirchenvorstand Voraussetzung für die Berufung. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, hat sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Antrags- und Rederecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das Stimmrecht. Ist die die Jugend vertretende Person minderjährig, so bleibt sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 KGO bis zum Eintritt der Volljährigkeit unberücksichtigt. Steht keine die Jugend vertretende Person im Sinne von Satz 1 zur Verfügung, kann die Beru-

fung eines anderen zum Kirchenvorsteher wählbaren Kirchgemeindegliedes erfolgen.

(3) Durch Festlegung im Ortsgesetz kann Gemeindegruppen ein Vorschlagsrecht für die Berufung eingeräumt werden.

(4) Das Ergebnis der Berufung ist der Kirchgemeinde im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 13

Einspruch

(1) Jeder Wahlberechtigte kann schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen gegen

1. die Vollständigkeit oder Richtigkeit von Eintragungen in der Wählerliste bis vier Wochen vor dem Wahltag,
2. das bei der Zusammenstellung der Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidaten binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste,
3. das Wahlverfahren binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
4. das Berufungsverfahren oder einzelne Berufene binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung.

(2) Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfange statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat.

(3) § 14 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Einsprüche haben keinen Einfluss auf den Fortgang des Wahlverfahrens.

§ 14

Prüfung durch das Regionalkirchenamt

(1) Das Ergebnis von Wahl und Berufung ist dem Regionalkirchenamt nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 binnen zwei Wochen mitzuteilen. Die neuen Kirchenvorsteher sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift anzugeben. Das Zweitstück der Wahlniederschrift ist beizufügen.

1.3.2 KirchenvorstandsbildungsO

(2) Stellt das Regionalkirchenamt Verstöße gegen diese Ordnung fest, so kann es die Neubildung oder Teile von ihr für ungültig erklären oder die Wählbarkeit einzelner Gewählter oder Berufener verneinen. In der Entscheidung ist auf die Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 3 hinzuweisen.

(3) Gegen die Entscheidung des Regionalkirchenamtes kann bei diesem binnen zwei Wochen schriftlich und begründet Beschwerde eingelegt werden. Das Regionalkirchenamt hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt es der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so hat es sie mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Landeskirchenamt vorzulegen, das binnen zwei Wochen endgültig schriftlich und begründet entscheidet.

(4) Werden Wahl oder Berufung für ungültig erklärt, so sind sie zu wiederholen. Ist die Wahl einzelner Gewählter für ungültig erklärt, so gilt jeweils derjenige als gewählt, der unter den nicht gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, so ist vom Kirchenvorstand ein Wählbarer zu berufen.

(5) Wurde ohne Einfluss auf das Ergebnis gegen diese Ordnung verstoßen, so bleibt die Neubildung gültig.

§ 15

Einführung

Die Kirchenvorsteher werden nach dem Vierten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden durch einen Pfarrer in ihr Amt eingeführt.

§ 16

Bestellung von Kirchenvorstehern und Aufhebung der Kirchengemeinde

(1) Kommt in einer Kirchengemeinde die Neubildung nicht zustande, kann das Landeskirchenamt

1. das Regionalkirchenamt beauftragen, nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes Kirchenvorsteher aus den wählbaren Kirchengemeindegliedern dieser Kirchengemeinde zu bestellen, wobei es an die Bestimmungen des Ortsgesetzes nicht gebunden ist, oder
2. die Verwaltung der Kirchengemeinde durch das Regionalkirchenamt anordnen; § 22 Satz 3 KGO gilt entsprechend.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 kann auch mit der Maßgabe erfolgen, die Kirchengemeinde mit einer anderen Kirchengemeinde zu vereinigen oder als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben.

§ 17

Ersatzberufung

Scheiden Kirchenvorsteher vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so nimmt der Kirchenvorstand für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzberufung auch dann vor, wenn der Ausgeschiedene gewählt war. Jede personelle Veränderung ist dem Regionalkirchenamt mitzuteilen.

§ 18

Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

- (1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.
 - (2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von dieser Ordnung bewilligen.
-